

Anlage 7 der Deputationsvorlage L 188 Bildung und L135 Wissenschaft

✉ Universität Bremen **Dezernat 1** Postfach 33 04 40 | 28334 Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Rembertiring 8-12

28195 Bremen

per Fax über Frau Bührmann

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: -13-

Datum:10.02.06

DER REKTOR

**Ansprechpartner:
Dr. M. Domann-Käse -13-**

Dezernat 1/Referat 13
Lehre und Studium

Bibliothekstraße
VWG, Raum 0320
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 – 27 87
Fax (0421) 218 - 44 14
eMail mk@uni-bremen.de

www.lehre-studium.uni-bremen.de

Stellungnahme des Rektorats der Universität Bremen zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz, BremLAG) in der Fassung vom 19. 1. 2006

Die Universität Bremen begrüßt die Neufassung des BremLAG und stimmt grundsätzlich dem Entwurf in der Fassung vom 19. 1. 2006 zu.

Zu einzelnen Paragrafen ist aus Sicht der Universität folgendes anzumerken:

§ 3, Abs. 2:

Die Universität begrüßt nachdrücklich, dass im BremLAG konkrete Kompetenzen benannt werden, zu denen Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildung befähigt werden sollen. Sie regt aber an, die Auflistung der Kompetenzbereiche auch in eine bildungspolitische Perspektive einzubetten und nach Satz 1 einzufügen: „Dabei sollen Lehrerinnen und Lehrer insbesondere auch befähigt werden, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie mit Blick auf eine demokratische und zivilgesellschaftliche Entwicklung unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.“

§ 3, Abs. 4:

Die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation zwischen Universität und Landesinstitut für Schule wird unterstützt.

§ 3, Abs. 5:

Die Einrichtung eines Beirates wird für sinnvoll gehalten. Es sollte aber im Gesetz geklärt werden, welche Institutionen auf jeden Fall in diesem Beirat vertreten sind.

§ 4, Abs. 1:

Einer Verlagerung von Teilen der Lehrerbildung in größerem Umfang an Fachhochschulen lehnt die Universität ab.

§ 4, Abs. 2:

Die Universität hält nach wie vor die einheitliche Studiendauer für alle Lehramter für erforderlich. Sie begrüßt, dass mit der Formulierung „.....**mindestens** zwei Semester“ in Punkt 1. auch für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen die Möglichkeit einer 4-semstrigen Masterausbildung offen gehalten wird.

§ 4, Abs. 3:

Hier muss es im 1. Satz heißen: „.....und **diejenigen** Bachelorstudiengänge, die....“

§ 4, Abs. 6:

Die Universität legt Wert auf die Feststellung, dass die Festlegung der Fächerkombinationen und Fächer durch den Senator für Bildung und Wissenschaft nicht eine Verpflichtung der Universität präjudiziert, diese Fächer auch komplett tatsächlich anbieten zu müssen. Sie schlägt daher für Satz 2 folgende Formulierung vor: „Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt im Einvernehmen mit der Universität die Bezeichnung der Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.“

§ 4, Abs. 7:

Die Universität begrüßt nachdrücklich, dass der Abschluss des Master of Education als 1. Staatsprüfung anerkannt wird. Im Satz 2 sollte allerdings ein Bezug der Evaluation zu den in § 3, Abs. 2 formulierten Kompetenzbereichen hergestellt werden, da diese den Maßstab für eventuell festzustellende Mängel abgeben.

In Satz 2 muss es heißen:“...**schwerwiegende** Mängel...“

§ 4, Abs. 8:

Die Universität hält grundsätzlich die diesem Absatz zugrunde liegenden Überlegungen für richtig. Es ist allerdings zu fragen, ob, da keine 1. Staatsprüfung mehr absolviert wird, gleichwohl ein Zeugnis über die 1.Staatsprüfung ausgestellt werden kann oder ob hier nicht eine andere Begrifflichkeit gewählt werden muss.

§ 7:

Es sollte ein Absatz eingefügt werden, der klarstellt, dass für das Studium die jeweiligen Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen gelten.

§ 8, Abs. 3:

Satz 2 von § 12, Abs. 3 der geltenden Fassung sollte in entspr. Form auch in die Neufassung übernommen werden.

§ 9, Abs. 1:

In Satz 2 sollte eingefügt werden:....“kein bildungswissenschaftliches oder **fachdidaktisches** Studium nachgewiesen worden ist,....“

§ 11:

Die gesetzliche Verpflichtung zur internen Evaluierung ist zu begrüßen.

Die Universität macht darauf aufmerksam, dass eine solche spezifische Verpflichtung zur Evaluierung der Lehrerbildung auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag